

Entscheidung

Verhängung einer Ordnungsgebühr nach dem ersten Unterabschnitt des dritten Abschnitts der RVStO; zugleich Auftrag an die Geschäftsstelle zur Rechnungsstellung

Ausstellender Fachwart

Funktion

Der Verein

Vereinsnummer

Verein

| | | | 0 | | | |

wird gemäß §

der RVStO mit einer Ordnungsgebühr in Höhe von €

belegt.

Begründung

- Nichtteilnahme am Bezirkstag (trotz Pflichtteilnahme) am _____ in _____
- Schuldhaftes Nichtantreten/Minderantreten der _____ Mannschaft
zum Pokalspiel/zur Mannschaftsmeisterschaft
am _____ bei/gegen _____
- Verspätete Vorlage von Unterlagen: _____
- Sonstiges: _____

Aufgrund dieser Entscheidung erhalten Sie in Kürze eine Rechnung des BTTV, auf dessen Konto dann die Einzahlung zu erfolgen hat.

Belehrung über Rechtsbehelf und Rechtsmittel

Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs (§ 25 RVStO) **oder** das Rechtsmittel des Einspruchs (§ 26 RVStO) möglich.
Der Rechtsbehelf (Widerspruch) ist beim Fachwart einzulegen, der die Ordnungsgebühr verhängt hat.
Das Rechtsmittel (Einspruch) ist einzulegen beim

Sportgericht des _____

Sportgerichtskammer _____

Vorsitzender _____

Anschrift _____

Rechtsbehelf und Rechtsmittel sind innerhalb von 14 Tagen einzulegen. Gleichzeitig mit der Einreichung des Einspruchs ist der Nachweis über den einbezahlten Kostenvorschuss in Höhe von € 50,00 auf eines der Konten des BTTV zu erbringen (§ 15 RVStO). Der Widerspruch ist kostenfrei.
Commerzbank München, IBAN DE40 7004 0048 0830 9734 00

Ort/Datum

Unterschrift

- Verteiler:
1. Verein
 2. BTTV
Geschäftsstelle
 3. Fachwart